



Glossar zur Webseite der Datenschutzbeauftragten

Wir bitten Sie zu beachten, dass Definitionen im Text rechtlich nicht verbindlich sind. Das Glossar soll dem besseren Verständnis der im datenschutzrechtlichen Kontext verwendeten Begrifflichkeiten dienen.

Das vorliegende Glossar steht unter [CC BY-SA 4.0](https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/).

23. November 2022 / lic. iur. Danielle Kaufmann (Datenschutzbeauftragte Universität Basel)

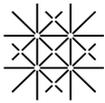
Begriff	Definition / Erklärung
Amtshilfe	Amtshilfe ist die Hilfeleistung einer Behörde für eine ersuchende Behörde. Im Rahmen der Amtshilfe kommt es i.d.R. beidseitig zu einem gewissen Informationsaustausch. Dieser Austausch stellt eine datenschutzrechtlich relevante Bearbeitung bzw. Bekanntgabe von Daten dar(vgl. § 3 Abs. 5, 6 IDG-BS); daraus wiederum ergibt sich die Notwendigkeit einer gesetzlichen Grundlage.
Anonyme/Anonymisierte Daten	Anonymisierte Daten zeichnen sich durch die unwiderrufbare Aufhebung des Personenbezugs aus. Der Vorgang der Anonymisierung erfordert i.d.R. aber die Bearbeitung von Personendaten, weshalb den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zuvor noch Rechnung getragen werden muss. Dies ist hingegen nicht der Fall, wenn Daten von Beginn an anonym erhoben werden, d.h. ein Personenbezug von Anfang an nicht oder nur mit unverhältnismässig hohem Aufwand hergestellt werden kann.
Anonymisierung	Anonymisierung von Daten bezeichnet den Vorgang der unwiderruflichen Aufhebung des Personenbezugs, d.h. Entfernung sämtlicher Angaben, die eine Person bestimmbar machen. Anonyme Daten liegen demnach vor, wenn eine Zuordnung zu einer bestimmten Person von niemandem mehr oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist.
Auftragsdatenverarbeitung	Eine Auftragsdatenverarbeitung oder Datenbearbeitung durch Dritte liegt vor, wenn das Bearbeiten von Daten an Dritte übertragen wird (natürliche oder juristische Personen, Behörden etc.). Eine solche liegt z.B. vor beim klassischen <i>Outsourcing</i> , der Datenspeicherung in der Cloud oder bei der Nutzung von Software, z.B. zu Umfragezwecken. Obwohl die Bearbeitung vom <i>Controller</i> (bzw. Datenverantwortliche/r) an einen <i>Processor</i> (bzw. Auftragsbearbeiter/in) übergeht, trägt nach wie vor grundsätzlich ersterer die Verantwortung. Aus diesem Grund hat der <i>Controller</i> den <i>Processor</i> sorgfältig auszuwählen und per Auftragsverarbeitungsvertrag klar zu instruieren (vgl. § 7 IDG-BS).
Bearbeiten	Erfasst ist jedweder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere aber das Erheben, Speichern, Verwenden, Bekannt- und Weitergeben, sowie Archivieren und Löschen von Personendaten (vgl. § 3 Abs. 5, 6 IDG-BS).
Bearbeiten im Auftrag	Vgl. <i>Auftragsdatenverarbeitung</i>



Bekanntgeben	Vgl. <i>Bearbeiten</i>
Betroffenenrechte	In Bezug auf den Datenschutz spricht das Gesetz den betroffenen Personen verschiedenste Rechte zu. Vom Zugangsrecht zu (eigenen) Informationen und (Personen-)Daten (vgl. § 25 f. IDG-BS), über den Schutz der eigenen Personendaten (vgl. § 27 IDG-BS) bis hin zur Sperrung der Bekanntgabe (§ 28 IDG-BS). Neu hinzukommt die Möglichkeit einer aufsichtsrechtlichen Anzeige an die/den Datenschutzbeauftragte/n (§ 28a nIDG-BS).
CISO	Englische Abkürzung für <i>Chief Information Security Officer</i> ; Gesamtverantwortliche*r für die Informationssicherheit in einer Organisation.
Controller	Vgl. <i>Auftragsdatenverarbeitung</i>
Datenbekanntgabe	Eine Datenbekanntgabe von (besonderen) Personendaten ist einem öffentlichen Organ erlaubt, wenn eine gesetzliche Bestimmung dazu verpflichtet oder ermächtigt, oder dies zur Erfüllung einer gesetzlich festgehaltenen Aufgabe erforderlich ist. Nur im Einzelfall legitimiert auch die ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Personen dazu (§ 20 ff. IDG-BS). Von der gewöhnlichen Bekanntgabe zu unterscheiden ist die „ <i>Bekanntgabe von Personendaten zu einem nicht personenbezogenen Zweck</i> “ (vgl. § 22 IDG-BS) sowie die „ <i>Grenzüberschreitende Bekanntgabe von Personendaten</i> “ (vgl. § 23 IDG-BS).
Datenblatt	Bevor ein neuer IT-Dienst an der Universität eingeführt wird (z.B. Transkriptions-Software), muss dieser aus Sicht des Datenschutzes und der Informationssicherheit begutachtet und genehmigt werden. Bei dieser Prüfung wird der Dienst für bestimmte Datenklassen freigegeben oder abgelehnt. Der erste Schritt im Prozess zur Freigabe eines neuen Dienstes ist das Einreichen des Datenblatts durch die gesuchstellende Person (vgl. dazu Vorlage im Intranet).
Datenerhebung	Vgl. <i>Bearbeiten</i>
Datenschutz	Datenschutz ist der Schutz von Privatpersonen vor Beeinträchtigungen der Privatsphäre durch missbräuchliche Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Weitergabe von Daten, die ihre Person betreffen.
Datenschutzbeauftragte/r	Die oder der Datenschutzbeauftragte/r beaufsichtigt die Verarbeitung von personenbezogenen Daten innerhalb einer Organisation, führt Beratungen und Schulungen durch, nimmt interne Audits vor und ist sowohl für die Aufsichtsbehörde als auch für die Mitarbeitenden und Studierenden die zentrale Kontaktperson in datenschutzrechtlichen Belangen.
Datenschutzerklärung	Wer eine Webseite betreibt, sammelt und bearbeitet Personendaten der Webseitenbesucher/innen. Daher braucht eine Webseite immer eine Datenschutzerklärung, die u.a. darüber Auskunft gibt, welche Personendaten, zu welchem Zweck, wie lange und von wem bearbeitet (z.B. Hosting-Provider, Webanalyse-Tools) werden; welche Massnahmen die Organisation ergreift, um die Privatsphäre der Nutzenden zu wahren; welche Rechte den betroffenen Personen zustehen.



	<p>Je komplexer die Datenerhebung, desto ausführlicher sollte auch die Datenschutzerklärung ausfallen. In jedem Fall muss sie individuell für die jeweilige Webseite erstellt werden.</p> <p>Beachten Sie hierzu, dass für die jeweilige Webseite u.U. auch spezifische Nutzungsbestimmungen zu erstellen sind.</p>
Datenschutz-Folgenabschätzung	Die Datenschutz-Folgenabschätzung ist ein Element des präventiven Datenschutzes und stellt eine strukturierte Risikoanalyse bezüglich eines geplanten Datenbearbeitungsprozesses dar. Sie hat zum Ziel, mit dem Prozess allfällig verbundene Risiken frühzeitig zu erkennen und i.S.v. <i>privacy by design</i> zu vermeiden.
Datenschutzprüfung	Ähnlich wie bei den neuen IT-Diensten (vgl. Datenblatt) kann auch in Bezug auf Forschungsprojekte oder anderweitige Datenerhebungen (z.B. im Rahmen von Bachelor-, Master-, und/oder Seminararbeiten) überprüft werden, ob die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten sind.
DSB-BS	(Inoffizielle) Abkürzung für die/den Datenschutzbeauftragte/n des Kantons Basel-Stadt.
DSG	Abkürzung für das Bundesgesetz über den Datenschutz (SR. 235.1)
Einwilligung (Informierte)	Die (informierte) Einwilligung (oder engl. <i>Informed consent</i>) dient dem Schutz der Betroffenen vor einer unzulässigen Verarbeitung der Daten. Sie bezeichnet im datenschutzrechtlichen Kontext die von Information und Aufklärung getragene Einwilligung einer betroffenen Person. Die wirksame Einwilligung muss verschiedenste formelle und inhaltliche Voraussetzungen erfüllen und hat darüber hinaus stets freiwillig zu erfolgen. Sie kann zudem jederzeit widerrufen werden.
EU-DSGVO	Abkürzung für die Europäische Datenschutzgrundverordnung
Gesetzmässigkeit	Der Grundsatz der Gesetzmässigkeit (Legalitätsprinzip) besagt, dass sämtliches Verwaltungshandeln an Gesetz und Recht gebunden sein muss. Demnach hat grundsätzlich jede Bearbeitung von Personendaten durch die Universität Basel auf einer gesetzlichen Grundlage zu beruhen (vgl. § 9 IDG-BS).
Gesundheitsdaten	Vgl. <i>Personendaten (besondere)</i>
IDG-BS	Abk. für das Gesetz über die Information und den Datenschutz des Kantons Basel-Stadt (SG 153.260)
Informationen	Informationen sind alle Aufzeichnungen, welche die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betreffen, unabhängig von ihrer Darstellungsform und ihrem Informationsträger (vgl. § 3 Abs. 2 IDG-BS).
Informationssicherheit	Die Informationssicherheit soll die Schutzziele (insbesondere Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Daten) sicherstellen. Demnach haben öffentliche Organe ihre Daten durch angemessene organisatorische und technische Massnahmen zu schützen (vgl. § 8 IDG-BS). Die Massnahmen richten sich dabei nach der Art der Daten, dem Zweck der Verwendung und dem jeweiligen Stand der Technik.
Nutzungsbestimmungen	Die Nutzungsbestimmungen einer Webseite setzen für die Nutzung der Webseite im Allgemeinen und/oder bestimmter Inhalte bzw.



	Funktionen einen klaren Rahmen und legen insbesondere fest, welche Rechte und Pflichten bestehen.
Öffentliches Organ	Öffentliche Organe sind die Organisationseinheiten des Kantons und der Gemeinden, die eine öffentliche Aufgabe erfüllen; die Organisationseinheiten der juristischen Personen des kantonalen und kommunalen öffentlichen Rechts, die eine öffentliche Aufgabe erfüllen (z.B. die Universität Basel als öffentlich-rechtliche Anstalt); Private, soweit ihnen von Kanton oder Gemeinden die Erfüllung öffentlicher Aufgaben übertragen ist.
Personendaten (besondere)	<p>Der Begriff der Personendaten erfasst sämtliche Informationen die sich auf eine bestimmte oder mittels der Informationen bestimmbare Person beziehen (vgl. § 3 Abs. 3 IDG-BS).</p> <p>Darunter fallen z.B. Name, Geburtsdatum, Mail-Adresse, Telefon- und Mobilnummer, AHV-Nr., Matrikelnummer, Bankdaten, IP-Adresse (mit Ausnahmen), Geschlecht, Fotografie oder auch besonders charakterisierende Merkmale (z.B. einzige Frau im Team XY) etc.</p> <p>Nebst <i>gewöhnlichen</i> Personendaten bestehen auch <i>besondere</i> Personendaten (vgl. §3 Abs. 4 IDG-BS). Aufgrund ihrer Aussagekraft, der Art ihrer Bearbeitung und/oder weil sie geeignet sind ein Profil der betroffenen Person zu erstellen, besteht ein erhöhtes Risiko für die Grundrechte der betroffenen Personen. Darunter fallen z.B. Daten von Kindern und anderen vulnerablen Personen (Flüchtlinge, ethnische Minderheiten etc.) sowie Angaben über die Gesundheit einer Person.</p>
<i>Privacy by default</i>	Bedeutet Datenschutz durch Voreinstellungen; D.h. Soft- und Hardware-Produkte (z.B. neue IT-Dienste) sollten ab Werk in Bezug auf Nutzende datenschutzfreundlich voreingestellt sein (z.B. kein mühsames Verweigern von Cookies per <i>Opt-out</i>).
<i>Privacy by design</i>	Bedeutet Datenschutz durch Technikgestaltung. D.h. dass geeignete technische und organisatorische Massnahmen (sog. TOMs) zum Schutz von Daten bereits von Beginn an in Soft- und Hardware-Produkte integriert sein sollten (vgl. § 8 Abs. 1 IDG-BS).
<i>Processor</i>	Vgl. <i>Auftragsdatenverarbeitung</i>
Pseudonyme/Pseudonymisierte Daten	Im Unterschied zu den anonymen Daten, wird der Personenbezug bei den pseudonymen Daten <u>nicht</u> unwiderruflich aufgehoben. Aufgrund der Tatsache, dass eine Re-Identifizierung der betroffenen Person möglich ist (z.B. anhand eines Schlüssels), gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen unverändert.
Research Datamanagement	Research Datamanagement bezeichnet sämtliche organisatorischen und technischen Massnahmen und Verfahren zur Handhabung der Daten, die im Laufe eines Forschungsprozesses anfallen.
Richtigkeit (der Daten)	Personendaten müssen richtig und soweit es der Verwendungszweck erfordert, vollständig sein (vgl. § 11 IDG-BS); darüber hat sich die verantwortliche Person aktiv zu vergewissern. Unrichtige Daten sind zu korrigieren oder andernfalls zu löschen.
Sachdaten	Informationen, die sich in keiner Art und Weise, weder direkt noch indirekt, auf eine Person beziehen (z.B. Geldbeträge, Flugbewegungen, Wassertemperaturen). Auf ihre Bearbeitung ist das Datenschutzrecht grundsätzlich nicht anwendbar.



	<p>Wichtig: Durch zusätzliche Informationen oder technische Bearbeitung können Sachdaten und anonymisierte Daten (wieder) zu Personendaten werden.</p>
Schutzmassnahmen	<p>Personendaten müssen durch angemessene organisatorische und technische Massnahmen geschützt werden (vgl. § 8 IDG-BS). Die getroffenen Massnahmen richten sich dabei nach der Art der Daten, dem Zweck der Verwendung und dem jeweiligen Stand der Technik.</p>
Transparenz	<p>Nach dem Grundsatz der Transparenz muss jede Datenbearbeitung für die betroffenen Personen erkennbar sein – d.h. die Person ist über die „W-Fragen“ transparent zu informieren (Wer? Wie? Wofür? Wie lange? Etc.). Zudem hat das öffentliche Organ den Umgang mit Daten so zu gestalten, dass es rasch, umfassend und sachlich informieren kann (vgl. § 4 Abs. 1 IDG-BS).</p>
Urteilsfähigkeit	<p>Gemäss Art. 16 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, ZGB, ist jede Person urteilsfähig, wenn sie vernunftgemäss handeln kann und diese Fähigkeit nicht wegen Kindesalter, geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände eingeschränkt ist. Es gilt die Relativität der Urteilsfähigkeit zu beachten und deren Vorhandensein jeweils mit Rücksicht auf den konkreten Einzelfall zu beurteilen. In Bezug auf Kinder das Kriterium des Kindesalters gilt es zu beachten, dass es keine gesetzlich festgelegte Altersgrenze gilt.</p>
Verhältnismässigkeit	<p>Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit sieht vor, dass nur geeignete und nur so viele Personendaten wie erforderlich bearbeitet werden, um den vorab definierten Zweck zu erreichen (vgl. § 9 Abs. 3 IDG-BS). Dabei müssen sowohl das verfolgte Ziel als auch die verwendeten Mittel in einem vernünftigen Verhältnis zueinanderstehen und die Rechte der betroffenen Personen gewahrt werden.</p>
Verschlüsselung	<p>Die technische Verschlüsselung (auch Chiffrierung oder Kryptierung) bezeichnet die von einem Schlüssel abhängige Umwandlung von lesbaren Daten (sog. Klartext) in einen <i>Geheimtext</i>; der <i>Klartext</i> kann nur mit Hilfe des Schlüssels wiederhergestellt werden.</p>
Vorabkontrolle (Neu: Vorabkonsultation)	<p>Wenn die Bearbeitung von Personendaten aufgrund der Art der Bearbeitung oder der Daten ein besonders hohes Risiko für die Rechte und Freiheit der betroffenen Personen mit sich bringt, so muss die geplante Bearbeitung vorab dem Datenschutzbeauftragten des Kantons zur Kontrolle/Konsultation vorgelegt werden (vgl. § 13 IDG-BS). Dies ist beispielsweise notwendig, wenn >10'000 Personen von der Bearbeitung betroffen sind oder neue Technologien zum Einsatz kommen (z.B. KI).</p>
Zwecksetzung und -bindung	<p>Zu Beginn jeder Bearbeitung von Personendaten ist ein konkreter Zweck zu definieren. Dieser muss gegenüber den betroffenen Personen transparent kommuniziert werden (vgl. Grundsatz der Transparenz). Die bearbeiteten Daten dürfen anschliessend nur zu diesem definierten Zweck bearbeitet werden (vgl. § 12 IDG-BS). Im Falle einer anderweitigen, <u>nicht</u> zu Beginn kommunizierten Verwendung (z.B. Nachnutzung für ein neues Projekt) muss dafür erneut die Einwilligung der betroffenen Personen eingeholt werden.</p>